



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9210-017275

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Aufhebung der Anforderung zur Zulassung ukrainischer Autos innerhalb eines Jahres in Deutschland oder die Schaffung eines vereinfachten Verfahrens gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 708 Mitzeichnungen und 46 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das derzeitige Verfahren insbesondere für teilweise nicht Deutsch sprechende Ukrainer kompliziert sei und für neue Autos bis zu 650 Euro kosten könne, für Autos aus den 2.000er Jahren sogar mehrere Tausend Euro. Eine Änderung des Verfahrens würde die Integration von Ukrainern in Deutschland erleichtern. Außerdem wird ausgeführt, dass Ukrainer nach Kriegsende eine zusätzliche Zollabfertigung bei der Rückkehr in die Ukraine durchführen müssten, da das Auto als neu importiertes gebrauchtes Auto behandelt würde. Außerdem würden einige der Autos gemäß der geltenden Regelungen teure Anpassungen erfordern, um eine Zulassung zu erhalten. Diese seien für Menschen mit niedrigem Einkommen unmöglich zu erfüllen.

Ein weiterer Petent weist darauf hin, dass Flüchtlinge aus der Ukraine regelmäßig jegliche Vermögenswerte in ihrer Heimat hätten zurücklassen müssen und seitdem auf



staatliche Sozialhilfe angewiesen seien. Vor diesem Hintergrund erscheine eine Aussetzung oder Veränderung der kostenintensiven Ummelde- oder Anmeldepflicht von Kraftfahrzeugen geboten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass das vorgetragene Begehren, die Zulassungspflicht für ukrainische Fahrzeuge aufzuheben oder ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen, das den ukrainischen Fahrzeugen weiterhin die Teilnahme am deutschen Straßenverkehr ohne Zulassung ermöglicht, bereits seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) aus einem anderen Anlass aufgegriffen wurde.

Der Vollzug straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften obliegt den Ländern. Sie sind auch befugt, Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller zu genehmigen (vgl. § 47 FZV, § 70 StVZO). Das BMDV hat dazu im intensiven Austausch mit den Bundesländern auf eine einheitliche Behandlung von aus der Ukraine stammenden Fahrzeugen hingewirkt, die die besondere Situation ukrainischer Flüchtlinge angemessen berücksichtigt. Das Ergebnis ist Folgendes:

Wer mit seinem Fahrzeug erstmals nach Deutschland einreist, kann weiterhin bis zu einem Jahr in Deutschland mit dem Fahrzeug fahren, sofern das Fahrzeug versichert ist und der Halter nicht erklärt, dauerhaft mit dem Fahrzeug in Deutschland verbleiben zu wollen. Wer in Deutschland ein nicht in Deutschland zugelassenes Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führt, muss dieses nach (spätestens) einem Jahr in Deutschland zulassen lassen.

Daneben gibt es die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, die zur Weiternutzung des Fahrzeugs nach Ablauf der Jahresfrist, spätestens jedoch bis zum 31. März 2024 berechtigt. Der Zeitraum eines Jahres berechnet sich ab dem Tag der Einreise



nach Deutschland. Der Besitzer eines in der Ukraine zugelassenen Fahrzeuges, der als anerkannter Flüchtling gilt und über Zulassungspapiere verfügt, die zum internationalen Verkehr berechtigen, kann dann einen Antrag auf befristete Weiternutzung des ukrainischen Kennzeichens stellen. Der Antrag ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen. Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind erstens eine bestehende Versicherung für das Fahrzeug, zweitens die Bescheinigung über eine positiv abgeschlossene Sicherheitsuntersuchung des Kfz und drittens die Erklärung, dass für das Fahrzeug kein regelmäßiger Standort in Deutschland begründet wird.

Die Ausnahmegenehmigung wird längstens bis zum 31. März 2024 und nur für die Dauer der Gültigkeit der Versicherung erteilt. Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Aufhebung der Anforderung zur Zulassung ukrainischer Autos innerhalb eines Jahres in Deutschland oder die Schaffung eines vereinfachten Verfahrens nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.